

# Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 03.2015

## C1 Fahrhabe Feuer- und Elementarversicherung

### Inhaltsverzeichnis

#### Gegenstand der Versicherung

- C1.1 Versicherte Sachen und Kosten
- C1.2 Vorsorgeversicherung für Waren und Einrichtungen
- C1.3 Besondere Vereinbarung
- C1.4 Nicht versicherte Sachen und Kosten

#### Versicherungsumfang

- C1.5 Versicherte Gefahren und Schäden
- C1.6 Besondere Vereinbarung
- C1.7 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

#### Versicherungsfall

- C1.8 Leistungsbegrenzungen

#### Allgemeine Bestimmungen

- C1.9 Ergänzende vertragliche Grundlagen

### Gegenstand der Versicherung

- C1.1 Versicherte Sachen und Kosten  
Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt:
- C1.1.1 Waren und Einrichtungen sowie gemietetes / geleastes Dritteigentum;
- C1.1.2 Fahrhabe von Landwirtschaftsbetrieben. Diese umfasst die dem Betrieb dienenden Sachen, wie landwirtschaftliche Betriebsfahrhabe, Ernteerzeugnisse, Gross- und Kleinvieh, sowie gemietetes / geleastes Dritteigentum;
- C1.1.3 Übriges Dritteigentum (nicht gemietet / nicht geleast);
- C1.1.4 Besondere Sachen und Kosten;
- C1.1.5 Geldwerte.
- C1.2 Vorsorgeversicherung für Waren und Einrichtungen sowie gemietetes / geleastes Dritteigentum
- C1.2.1 Vorsorglich sind Neuanschaffungen, Erweiterungen und Wertsteigerungen bis zum in der Police vereinbarten Betrag mitversichert;
- C1.2.2 Im Schadenfall wird die Versicherungssumme der Vorsorgeversicherung und diejenige der Waren und Einrichtungen bzw. der Fahrhabe von Landwirtschaftsbetrieben zusammengezogen.
- C1.3 Besondere Vereinbarung  
Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:
- C1.3.1 Leicht versetzbare Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautehallen) sowie deren Inhalt;
- C1.3.2 Motorfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Mobilheime, Boote und Luftfahrzeuge samt Zubehör und Ladungen;
- C1.3.3 Treibhäuser, Treibbeefenster, Folientunnel und deren Inhalt;
- C1.3.4 Übrige Sachen (wie bauliche Anlagen, Infrastrukturanlagen).
- C1.4 Nicht versicherte Sachen und Kosten
- C1.4.1 Nicht versichert sind:  
Geldwerte des Personals;
- C1.4.2 Im Weiteren gelten die allgemeinen Ausschlüsse gemäss Art. C0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB), C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

### Versicherungsumfang

- C1.5 Versicherte Gefahren und Schäden  
Versichert sind:
- C1.5.1 Feuerschäden (Feuerversicherung)
  - a) Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion;
  - b) Sengschäden und Schäden an versicherten Sachen, die einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt sind, einschliesslich dem Inhalt von Räumlichkeiten. Die Entschädigung ist auf den in der Police vereinbarten Betrag begrenzt;
  - c) abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;
- C1.5.2 Elementarschäden (Elementarschadenversicherung)  
Die Elementarereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben.  
Die Versicherung ersetzt die in der Zerstörung, Beschädigung oder im Abhandenkommen versicherter Sachen bestehenden Schäden.
- C1.6 Besondere Vereinbarung  
Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:
- C1.6.1 Betriebsunterbrechung gemäss separaten Bedingungen;
- C1.6.2 Elementarschäden an
  - a) Leicht versetzbaren Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautehallen) sowie an deren Inhalt;
  - b) Wohnwagen, Mobilheime, Booten und Luftfahrzeugen samt Zubehör und Ladungen;
  - c) Motorfahrzeuge als Handelsware im Freien oder unter Schirmdächern;
  - d) Bergbahnen, Seilbahnen, Skiliften, elektrischen Freileitungen und Masten (ausgenommen Ortsnetze);
  - e) Treibhäusern, Treibbeefenstern, Folientunnels und deren Inhalt;
  - f) Motorfahrzeugen mit Kontrollschildern;
  - g) Übrigen Sachen (wie bauliche Anlagen, Infrastrukturanlagen);
  - h) Gartenanlagen und Kulturen.
- C1.7 Nicht versicherte Gefahren und Schäden  
Nicht versichert sind:
- C1.7.1 Feuerschäden (Feuerversicherung)
  - a) Schäden durch Erhitzung, Gärung oder inneren Verderb, wie Erhitzungsschäden an Vorräten;
  - b) Schäden, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung entstehen;
  - c) Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung, sowie Schäden, die an elektrischen Schutzvorrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung, entstehen;
  - d) Schäden durch Unterdruck, Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen;
  - e) Schäden, die entstehen durch einen Feuerschaden gemäss Art. C1.5.1 der AB als Folge von Elementarereignissen gemäss Art. C1.5.2 der AB;

#### C1.7.2 Elementarschäden (Elementarschadenversicherung)

- a) Hagelschäden an Ernteerzeugnissen, welche sich auf dem Felde befinden;
- b) Sturm- und Wasserschäden an Schiffen und Booten auf dem Wasser;
- c) Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;
- d) Schäden, die entstehen durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation;
- e) Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;

C1.7.3 Im Weiteren gelten die allgemeinen Ausschlüsse gemäss Art. C0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB), C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

---

#### Versicherungsfall

---

#### C1.8 Leistungsbegrenzungen

C1.8.1 In der Elementarschadenversicherung gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungsbegrenzungen gemäss den Bestimmungen des Kapitels "Elementarschadenversicherung" der "Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen" (AVO).

Diese Leistungsbegrenzungen gelten nicht für die aufgrund besonderer Vereinbarung versicherten Elementarschäden gemäss Art. C1.6.2 der AB.

C1.8.2 Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

---

#### Allgemeine Bestimmungen

---

#### C1.9 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden

- a) Allgemeinen Bedingungen (AB), C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen;
- b) Zusatzbedingungen (ZB) Besondere Sachen und Kosten Fahrhabeversicherung.